OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653534/2/ZO/KA

Datum:
Linz, 2. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 11.06.2025, GZ: BHBRVERK-2025-146174/22, wegen Entziehung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) entzog mit dem angeführten Bescheid dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Dauer von drei Monaten (ab 20.05.2025 bis einschließlich 20.08.2025).
Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass der Beschwerdeführer am 02.05.2025 um 11.25 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen aaa auf einer öffentlichen Straße gelenkt habe, obwohl ihm der Führerschein vorläufig abgenommen worden war.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass die Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit unberechtigt sei. Ein Polizeibeamter der API Wels habe ihm am 23.04.2025 um 17.10 Uhr den Führerschein mit der Begründung vorläufig abgenommen, dass er die durch Straßenverkehrszeichen auf der A8 bei Kilometer 0,933 kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 51 km/h überschritten habe. Das Verwaltungsstrafverfahren wegen dieses Vorfalles sei nicht rechtskräftig, weshalb die belangte Behörde wegen der Geschwindigkeitsüberschreitung gemäß § 26 Abs. 4 FSG noch keinen Entzugsbescheid anordnen dürfe. Bezüglich der konkreten Geschwindigkeits-beschränkung habe das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits in einem anderen Verfahren festgestellt, dass diese nicht ordnungsgemäß kundgemacht sei.

Sein Rechtsvertreter habe am 25.04.2025 einen Antrag auf Wiederausfolgung des Führerscheines bei der belangten Behörde gestellt und diesen damit begründet, dass für die Erlassung des Entzugsbescheides jedenfalls der Ausgang des erstinstanzlichen Verwaltungsstrafverfahrens abzuwarten sei. Am 02.05.2025 gegen 10.45 Uhr habe die zuständige Sachbearbeiterin der belangten Behörde seinem Rechtsvertreter mitgeteilt, dass dieser oder der Beschwerdeführer selbst seinen Führerschein wieder abholen könne. An diesem Tag - einem Freitag - sei die Führerscheinausfolgung nur bis 12.00 Uhr sicher möglich.

Es sei richtig, dass er dann selbst mit seinem PKW von Mauerkirchen nach C__ gefahren ist, um den Führerschein bei der belangten Behörde abzuholen. Dort wurde um 11.25 Uhr im Zuge einer Verkehrskontrolle vor dem Amtsgebäude der belangten Behörde festgestellt, dass er seinen Pkw gelenkt hatte, obwohl ihm der Führerschein vorläufig abgenommen worden war. Bei der Verkehrskontrolle habe es zusätzlich eine Beanstandung hinsichtlich seines Auspuffes gegeben, ansonsten habe er aber keine verkehrsrechtlichen Übertretungen zu verantworten. Wäre es nicht zu dieser Verkehrskontrolle gekommen, so hätte ihm die belangte Behörde wenige Minuten später den Führerschein wieder ausgefolgt und ab diesem Zeitpunkt wäre das Lenken von Kraftfahrzeugen wieder zulässig gewesen.

All diese Umstände seien bei der Wertung seines Verhaltens im Sinne des § 7 Abs. 4 FSG zu berücksichtigen und würden im Ergebnis dazu führen, dass er durch diese einzige Übertretung des § 7 Abs. 3 Z 6 FSG nicht als verkehrsunzuverlässig anzusehen sei.

Auch der Gesetzgeber unterscheide beim Strafrahmen in § 37 Abs. 3 und Abs. 4 FSG zwischen dem Lenken eines Pkw trotz vorläufig abgenommenem Führerschein (Mindeststrafe 363 Euro) zu und dem Lenken eines Pkw trotz entzogener Lenkberechtigung (Mindeststrafe 762 Euro).

Der Beschwerdeführer beantragte weiters die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung und begründete diese ausführlich.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 17.06.2025 vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie das Führerscheinregister. Daraus ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist. Sowohl der Vertreter des Beschwerdeführers als auch die belangte Behörde haben auf eine solche verzichtet.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Polizeibeamte der API Wels haben dem Beschwerdeführer am 23.04.2025 wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung den Führerschein vorläufig abgenommen. Das Verwaltungsstrafverfahren wegen dieser Geschwindigkeitsüberschreitung ist in erster Instanz noch nicht abgeschlossen. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers beantragte bei der belangten Behörde die Wiederausfolgung seines Führerscheines, weil eine Entziehung der Lenkberechtigung gemäß § 26 Abs. 4 FSG erst ausgesprochen werden darf, wenn das Strafverfahren in erster Instanz abgeschlossen ist. Am 02.05.2025 gegen 10.45 Uhr teilte die belangte Behörde dem Vertreter des Beschwerdeführers telefonisch mit, dass der vorläufig abgenommene Führerschein nunmehr bei der belangten Behörde eingelangt ist und dem Beschwerdeführer oder seinem Rechtsvertreter ausgefolgt werden kann. Der Beschwerdeführer lenkte daraufhin seinen eigenen PKW mit dem Kennzeichen aaa am 02.05.2025, um sich den Führerschein persönlich bei der belangten Behörde abzuholen. Er wurde um 11.25 Uhr vor dem Objekt D-Platz zu einer Verkehrskontrolle angehalten. Dort wurde neben dem Lenken des PKW trotz des vorläufig abgenommenen Führerscheines ein deutlich zu lautes Auspuffgeräusch am Fahrzeug festgestellt. Über den Beschwerdeführer scheinen weder im

Führerscheinregister noch bei den Verwaltungsvormerkungen sonstige relevante Verkehrsverstöße in der Vergangenheit auf.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 7 Abs.1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs.3) und ihrer Wertung (Abs.4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 6 lit.a FSG hat als bestimmte Tatsache iSd Abs.1 insbesondere zu gelten, wenn jemand trotz entzogener Lenkberechtigung oder Lenkverbotes oder trotz vorläufig abgenommen Führerscheines ein Kraftfahrzeug lenkt.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs.1 genannten und in Abs.3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei in den in Abs. 3 Z. 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 39 Abs. 1 FSG haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht einem Kraftfahrzeuglenker, aus dessen Verhalten deutlich zu erkennen ist, dass er insbesondere in Folge Alkohol- oder Suchtmittelgenusses, Einnahme von Medikamenten oder eines außergewöhnlichen Erregungs- oder Ermüdungszustandes nicht mehr die volle Herrschaft über seinen Geist und seinen Körper besitzt, den Führerschein, den Mopedausweis oder gegebenenfalls beide Dokumente vorläufig abzunehmen, wenn er ein Kraftfahrzeug lenkt, in Betrieb nimmt oder versucht, es in Betrieb zu nehmen. Weiters haben die Organe die genannten Dokumente vorläufig abzunehmen, wenn ein Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder mehr oder ein Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder mehr festgestellt wurde oder der Lenker eine Übertretung gemäß § 99 Abs.1 lit.b oder c StVO 1960 begangen hat, wenn der Lenker ein Kraftfahrzeug gelenkt hat, in Betrieb genommen hat oder versucht hat, es in Betrieb zu nehmen, auch wenn anzunehmen ist, dass der Lenker in diesem Zustand kein Kraftfahrzeug mehr lenken oder in Betrieb nehmen wird. Außerdem haben diese Organe Personen, denen die Lenkberechtigung mit Bescheid vollstreckbar entzogen wurde oder über die ein mit Bescheid vollstreckbares Lenkverbot verhängt wurde und die der Ablieferungsverpflichtung der Dokumente nicht nachgekommen sind, den Führerschein, den Mopedausweis oder gegebenenfalls beide Dokumente abzunehmen. Ebenso können diese Organe bei mit technischen Hilfsmitteln

festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitungen, die mit einer Entziehung geahndet werde, den Führerschein vorläufig abnehmen. Bei der vorläufigen Abnahme ist eine Bescheinigung auszustellen, in der die Gründe für die Abnahme und eine Belehrung über die zur Wiedererlangung des Führerscheines oder Mopedausweises erforderlichen Schritte enthalten sind.

5.2. Vorerst ist festzuhalten, dass die vorläufige Abnahme des Führerscheines nach der Aktenlage gemäß § 39 Abs. 1 4. Satz FSG grundsätzlich zu Recht erfolgte. Ein möglicher Kundmachungsmangel der gegenständlichen Geschwindigkeits-beschränkung ändert nichts an der Rechtmäßigkeit der Abnahme des Führerscheines durch die Polizeiorgane, weil diesen ein derartiger möglicher Mangel zum Zeitpunkt der Abnahme gar nicht bewusst sein konnte. Der Beschwerdeführer hat daher am 02.05.2025 einen PKW trotz des vorläufig abgenommenen Führerscheines gelenkt und damit eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Ziffer 6 lit. a FSG verwirklicht.

Auch für die Wertung dieses Verhaltens kommt es nicht darauf an, ob bei der zugrundeliegenden Geschwindigkeitsbeschränkung ein Kundmachungsmangel vorliegt oder nicht. Wenn jemand einen PKW trotz vorläufig abgenommenem Führerschein lenkt, so gibt er damit zu erkennen, dass er sich bewusst über die Anordnung der behördlichen Hilfsorgane hinwegsetzt. Dieses Verhalten ist jedenfalls verwerflich und im Ergebnis nicht anders zu beurteilen als das Lenken eines PKW nach Zustellung eines Führerscheinentzugsbescheides im Mandatswege nach Erhebung einer Vorstellung gegen diesen. Auch der Umstand, dass die gesetzliche Mindeststrafe für das Lenken eines Kraftfahrzeuges trotz des vorläufig abgenommenen Führerscheines nur halb so hoch ist wie jene für das Lenken eines Kraftfahrzeuges trotz entzogener Lenkberechtigung, ändert nichts an der grundsätzlichen Verwerflichkeit des Verhaltens. Der Gesetzgeber hat beide Versionen der „Schwarzfahrt" in § 7 Abs. 3 Z 6 lit a gleich geregelt und damit zum Ausdruck gebracht, dass er beide Verhaltensweisen im Wesentlichen als gleich verwerflich beurteilt.

Im gegenständlichen Fall ist aber im Rahmen der Wertung des Verhaltens des Beschwerdeführers zu berücksichtigen, dass er zum Zeitpunkt des Lenkens seines Kraftfahrzeuges bereits davon ausgehen durfte, dass ihm die belangte Behörde den Führerschein in der nächsten halben Stunde wieder ausfolgen werde. Er durfte also zu Recht annehmen, dass er nach dieser einmaligen Schwarzfahrt wieder berechtigt sein werde, Kraftfahrzeuge zu lenken. Unter Berücksichtigung dieser speziellen Situation ist sein Verhalten als weniger verwerflich anzusehen und kann nicht ohne weiteres angenommen werden, dass der Beschwerdeführer die Verkehrssicherheit durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr gefährden werde. Dies insbesondere auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Beschwerdeführer in der Vergangenheit laut Aktenlage abgesehen von der

Geschwindigkeitsüberschreitung am 23.04.2025 keine Verkehrsübertretungen begangen hat und sich auch seit dem Vorfall vom 02.05.2025 Wohlverhalten hat. Es war daher seiner Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben. Im Hinblick auf die zeitnahe Entscheidung in der Hauptsache erübrigt sich ein gesonderter Abspruch über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Wertung von bestimmten Tatsachen im Sinne des § 7 Abs. 4 FSG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl